

Vertrag über den Erwerb einer Wasseraufbereitungsanlage zur Erzeugung von deionisiertem Wasser am Prüffeld für Fahrzeugantriebssysteme

zwischen

Bieter

Musterstraße 5
D-55555 Musterstadt
Deutschland

- Bieter -.

und

FKFS - Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen
und Fahrzeugmotoren Stuttgart Stiftung bür-
gerlichen Rechts

Pfaffenwaldring 12
D-70569 Stuttgart
Deutschland

- Stiftung FKFS -.

I. Vorbemerkungen

1. Der Bieter liefert der Stiftung FKFS eine Wasseraufbereitungsanlage zur Erzeugung von deionisiertem Wasser zur Erzeugung und Bereitstellung von Kälteenergie am Prüffeld für Fahrzeugantriebssysteme (nachfolgend: „DI-Wassererzeugung“).
2. Die DI-Wassererzeugung wird durch den Bieter an den Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart, Deutschland, geliefert, dort montiert und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

II. Vertrag

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist der die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme zweier DI-Wassererzeugung durch den Bieter an bzw. für die Stiftung FKFS sowie die Demontage und Entsorgung dreier bestehenden DI-Wassererzeugung.
- 1.2. Mit dem bezuschlagten Bieter wird der Vertrag geschlossen. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:
 - die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung
 - dieser Vertrag
 - das Angebot des Auftragnehmers einschließlich aller mit dem Angebot abgegebenen Erklärungen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003,
 - im Übrigen zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (Bieter) haben keine Gültigkeit.

2. Leistungsbeschreibung

- 2.1. Der Bieter erbringt gegenüber der Stiftung FKFS die Leistungen entsprechend dieses Vertrages und der unter 1.2 genannten Vertragsgrundlagen.
- 2.2. Die Lieferung erfolgt durch den Bieter an die Stiftung FKFS an deren Geschäftssitz, Pfaffenwaldring 12 in Stuttgart gemäß Incoterms® 2020 DDP.
- 2.3. Der Bieter hat unmittelbar nach Vertragsabschluss einen Projektplan über die Phasen der Leistungserbringung zu erstellen und vorzulegen. Dieser muss mindestens die wesentlichen Meilensteine des Projekts, d. h. die von vom Bieter zu erbringenden Leistungen inklusive der Übermittlung der jeweiligen Arbeitsergebnisse an die Stiftung FKFS und den Zeitraum für die Prüfung dieser durch die Stiftung FKFS sowie die erforderlichen Mitwirkungsleistungen der Stiftung FKFS enthalten. Beispiele hierfür sind Produktionsende, Zustellung und Inbetriebnahmetermin. Der Projektplan ist von vom Bieter während der Arbeiten monatlich zu aktualisieren und anzupassen und mit der Stiftung FKFS abzustimmen. Die Parteien werden spätestens einen Monat nach Unterzeichnung dieses Vertrages einen Projektplan vereinbaren.

- 2.4. Etwaige \$Nachfolgend_aAkNMZ\$ betreffende oder damit im Zusammenhang stehende Zusatzbestellungen der Stiftung FKFS zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Diese sind vom Bieter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls ist die Stiftung FKFS nach vorheriger Abmahnung unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Zusatzbestellung zu widerrufen. In diesem Fall stehen den Parteien keine gegenseitigen Ansprüche aus dieser Zusatzbestellung zu. Von der Zusatzbestellung abweichende Bestätigungen des Bieters gelten als neue Angebote und bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Stiftung FKFS.

3. Leistungszeit

- 3.1. Die Inbetriebnahme und Abnahme der DI-Wassererzeugung am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart muss spätestens bis zum 30.03.2027 erfolgreich abgeschlossen sein.
- 3.2. Die weiteren Regelungen zu den Prüfungen und der Abnahme unter Ziff. 5 bleiben unberührt.

4. Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS

- 4.1. Die Stiftung FKFS wird dafür Sorge tragen, dass der Bieter für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages und für die Organisation des Auftrags eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung steht.
- 4.2. Die Stiftung FKFS wird dem Bieter nach Aufforderung sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß und in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen bzw. den Bieter im erforderlichen Umfang unentgeltlich bei der Erlangung solcher Unterlagen unterstützen.
- 4.3. Der Bieter wird die von ihm benötigten Informationen strukturiert und gebündelt anfordern, damit bei der Stiftung FKFS hinsichtlich der Informationsbeschaffung keine unnötigen Zusatzaufwände entstehen.
- 4.4. Die Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS betreffen nicht technische Spezifikationen und Fragen zur Lösung der laut Lastenheft angeführten Anforderungen an die DI-Wassererzeugung. Insbesondere Antworten zu Fragen, den Aufbau und Betrieb der DI-Wassererzeugung betreffend können seitens der Stiftung FKFS nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 4.5. Wird die Erfüllung von Leistungspflichten des Bieters durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS oder einer sonstigen durch die Stiftung FKFS zu vertretende Behinderung verzögert, so sind dem Bieter angemessene Fristverlängerungen einzuräumen.
- 4.6. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten der Stiftung FKFS führt in keinem Fall zum Erlöschen von Leistungspflichten des Bieters.

5. Prüfung und Abnahme

5.1. Testberechtigung Stiftung FKFS

Die Stiftung FKFS kann davon ausgehen, dass alle gelieferten Komponenten der DI-Wassererzeugung mangelfrei durch den Bieter übergeben werden. Sie ist berechtigt, Tests zur Überprüfung der DI-Wassererzeugung vorzunehmen.

5.2. Montage und Anschlussfertigkeit

Die Montage und Anschlussfertigkeit liegt vor wenn,

- die DI-Wassererzeugung am vorgesehenen Aufstellungsort vollständig angeliefert, fachgerecht zusammengebaut und montiert ist und
- die Anlage frei von erkennbaren Transport- oder Montageschäden ist.

Die Feststellung der Montage und Anschlussfertigkeit erfolgt durch die Stiftung FKFS grundsätzlich innerhalb von 5 Kalendertagen nach Anzeige durch den Bieter und anhand einer Sicht- und Vollständigkeitsprüfung. Die Feststellung dient ausschließlich der Bestimmung der Teilzahlung 2 gemäß Ziff. 6.1 und stellt keine Abnahme, Teilabnahme oder Inbetriebnahme dar. Insbesondere bleiben Gefahrübergang, Gewährleistungsbeginn sowie Haftungsfragen hiervon unberührt.

5.3. Anzeige Abnahmebereitschaft

Nach vollständiger Leistungserbringung einschließlich der Herstellung der Montage- und Anschlussfertigkeit gemäß Ziff. 5.2 hat der Bieter der Stiftung FKFS die Bereitschaft zur Abnahme anzuzeigen und einen Abnahme- und Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren.

5.4. Abnahme- und Inbetriebnahmeprozess

a) Die Abnahme erfolgt nach einem innerhalb der Projektierung festgelegten und beidseitig unterzeichnetem Vorgehen. Die Abnahme erfolgt am Sitz der Stiftung FKFS.

b) Im Rahmen der Abnahme werden insbesondere:

- die grundlegende Funktionsfähigkeit überprüft,
- die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen geprüft.

c) Bei dem Abnahmetermin ist folgendes Prozedere einzuhalten:

- Durchführung der Abnahmetests durch die Vertragsparteien;
- Fertigung eines schriftlichen Protokolls des Ergebnisses der Abnahme;
- beidseitige Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

5.5. Messtechnik und Messmethode für die Abnahme

Die Abnahme der DI-Wassererzeugung erfordert die Erfüllung der technischen Voraussetzungen, wie sie sich aus den im technischen Lastenheft angegebene Normen und Richtlinien sowie den mitgeteilten Dokumenten ergeben.

Die eingesetzten Messtechniken und -methoden sowie der Abnahmeumfang werden innerhalb der Projektierung durch die Vertragsparteien konkretisiert. Die in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungs-, Funktions- und Grenzwerte bleiben verbindlich.

5.6. Verzögerung Abnahme

Für den Fall, dass eine Abnahme ausschließlich durch Gründe, welche die Stiftung FKFS zu vertreten hat, bis spätestens zwölf Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Bieter nicht stattgefunden hat, gilt die Abnahme als erfolgt, sofern die Abnahme einschließlich Inbetriebnahme vollständig hätte durchgeführt werden können und keine wesentlichen, der Abnahme entgegenstehenden Mängel festgestellt worden sind. Für den Fall, dass der Abnahmeprozess ausschließlich durch Gründe, welche die Stiftung FKFS zu vertreten hat, unterbrochen wird, gilt die Abnahme mit Ablauf der vorgesehenen Abnahmefrist laut Terminplan als erfolgt.

5.7. Mängel bei der Abnahme

a) Im Falle von wesentlichen Mängeln bei der Abnahme gilt:

- Bestehen bei der Abnahme wesentliche Mängel, die eine Abnahme verhindern, so werden diese dokumentiert und von der der Stiftung FKFS wird dem Bieter eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel gesetzt.
- Nach Behebung dieser Mängel muss der Bieter den Abnahmeprozess mit der Meldung einer Abnahmebereitschaft neu starten.
- Der Abnahmeprozess wird so lange wiederholt, bis alle wesentlichen Mängel behoben sind.

b) Als wesentlicher Mangel gilt insbesondere die Nichterfüllung einer in diesem Vertrag, im Lastenheft sowie im Auftrag zugesagten Funktion der DI-Wassererzeugung oder das Vorliegen eines Problems/Fehlers, welches/welcher die Nutzung der DI-Wassererzeugung nicht unwesentlich einschränkt oder einer sonstigen wesentlichen Eigenschaft sowie das Fehlen vereinbarter Dokumente. Mängel, welche die vorgesehene Nutzung unwesentlich einschränken, verhindern die Abnahme nicht, sind jedoch vom Bieter unverzüglich zu beheben.

- c) Die Stiftung FKFS verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die dafür notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.
- d) Mängel, die nicht bereits bei der Abnahme erkennbar waren, werden dem Bieter von der Stiftung FKFS nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntwerden mitgeteilt.
- e) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer etwaig notwendigen Mangelfeststellung oder Mangelbehebung (beispielsweise Untersuchungskosten, Aus-/Einbaukosten bzw. Transportkosten), gehen zulasten des Bieters.
- f) Die Stiftung FKFS und der Bieter werden besonders im Zuge von Abnahmeprozessen die Einhaltung des Terminplans besonders beachten, da eine Verzögerung den störungsfreien Betrieb der Stiftung FKFS gefährden würde.
- g) Die Stiftung FKFS hat die Abnahme durch ausreichend qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen.

6. Vertragspreis

- 6.1. Der von der Stiftung FKFS an den Bieter zu zahlende Vertragspreis für den Kauf und alle vertraglichen Leistungen des Bieters beträgt EUR \$ Vertragspreis \$ (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent). Es handelt sich um einen Nettopreis, ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer; soweit Umsatzsteuer anfällt, ist diese – gegen eine entsprechende Umsatzsteuer ausweisende Rechnungsvorlage durch den Bieter in gesetzlicher Höhe (zusätzlich) von der Stiftung FKFS zu entrichten. Die Aufteilung auf die einzelnen Komponenten sowie auf die vereinbarten Teilzahlungen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Positionen	verhandelte Konditionen	Teilzahlung 1 i.H.v. 30 % (gem. Ziff. 7.1)	Teilzahlung 2 i.H.v. 40 % (gem. Ziff. 7.2)	Teilzahlung 3 i.H.v. 30 % (gem. Ziff. 7.3)
DI-Wassererzeugung	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €
Wartung (evtl.)	xxx.yyy.zz € €	-	-	xxx.yyy.zz € €
SUMME	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €	xxx.yyy.zz € €

- 6.2. Über den Vertragspreis hinaus dürfen durch den Bieter keinerlei Kosten zur Anrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Transportkosten, Nebenkosten, Kosten für Mehraufwand, insbesondere Kosten aufgrund von Ver-/Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, Kosten der Angebotslegung, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten, Lizenzkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten, etc. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind lediglich Kosten für Aufwendungen, die von der Stiftung FKFS gesondert schriftlich in Auftrag gegeben und dem Bieter entstanden sind.
- 6.3. Werden im Zuge der Vertragsabwicklung Änderungen oder Ergänzungen seitens der Stiftung FKFS gewünscht, sind diese mit dem Bieter vorab schriftlich festzulegen. Der Bieter erstellt anhand dieser Änderungen/Ergänzungen ein ergänzendes Angebot, welches im Falle der Annahme, soweit möglich, unabhängig von diesem Vertrag und dem in ihm vereinbarten Vertragspreis abgewickelt wird; ansonsten erfolgt dies unter entsprechender Anpassung der vorliegenden Vertragsregelungen.
- 6.4. Die Leistung einer vertraglich vereinbarten Teilzahlung durch die Stiftung FKFS bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme bzw. Erklärung über eine Vertragsgemäßheit der bis zum Zahlungszeitpunkt erbrachten Leistungen des Bieters. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche der Stiftung FKFS bleiben vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Stiftung FKFS leistet an den Bieter eine sog. „Zahlung 1“ i.H.v. 30 % des Vertragspreises. Diese Zahlung beträgt damit EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent) zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer

Die Zahlung 1 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages und Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS.

- 7.2. Die Stiftung FKFS leistet dem Bieter eine sog. „Zahlung 2“ i.H.v. 40 % des Vertragspreises. Diese Zahlung beträgt damit EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent) zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 2 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS, wenn die Montage und Anschlussfertigkeit nach Ziff. 5.2 hergestellt und der Stiftung FKFS angezeigt worden ist und die Stiftung FKFS im Rahmen der Sicht- und Vollständigkeitsprüfung nach Ziff. 5.2 keine Beanstandungen erhoben hat.

- 7.3. Die Stiftung FKFS leistet an den Bieter eine sog. „Zahlung 3“ i.H.v. 30 % des Vertragspreises, also EUR xxx.yyy.zz € (in Worten: xxx.yyy Euro zz Cent). zzgl. gesetzlich ggf. anfallende Umsatzsteuer.

Die Zahlung 3 ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung durch den Bieter an die Stiftung FKFS wenn die Inbetriebnahme und Ab-

nahme der DI-Wassererzeugung am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart erfolgreich abgeschlossen ist (wie in diesem Vertrag, im Auftrag/der einverständlich modifizierten Angebotsannahme und dem Lastenheft definiert).

8. Rückerstattung von Zahlungen

8.1. Die Stiftung FKFS kann vom Bieter die Rückerstattung der Zahlung 1 und der Zahlung 2 verlangen, falls

a) die Inbetriebnahme und Abnahme der DI-Wassererzeugung am Sitz der Stiftung FKFS in Stuttgart nicht bis zum 30.03.2027 erfolgreich abgeschlossen ist (wie in diesem Vertrag, im Auftrag, der einverständlich modifizierten Angebotsannahme und dem Lastenheft definiert); und/oder

b) an oder vor dem 30.03.2027 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters beantragt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; und/oder

c) im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die Stiftung FKFS.

9. Gefahrübergang, Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsstrafe

9.1. Der Bieter trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur erfolgreichen Abnahme. Wird die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, welche der Bieter nicht zu vertreten hat, ganz unmöglich und liegen nicht die Bedingungen für eine fingierte Abnahme vor, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung. Eine durch die Stiftung FKFS bereits gezahlte Vergütung ist durch den Bieter zurückzubezahlen.

9.2. Umstände außerhalb seiner Einflussphäre, welche den Bieter an der Erbringung der vertraglichen Leistung hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch die Auftraggeberin, verlängern für die Dauer der Verhinderung die Leistungsfrist. Im Falle von der Stiftung FKFS zuzurechnenden Verzögerungen verschieben sich die genannten Fristen entsprechend. Im Falle vom Bieter zuzurechnenden Verzögerungen verschieben sich die Fristen nicht und sind vielmehr durch eigenverantwortliche Forcierung der Tätigkeit seitens des Bieters einzuhalten.

9.3. Gelingt es dem Bieter aus von ihm zu vertretendem Grunde nicht, die vertraglich vereinbarten Fristen einzuhalten, so hat er der Stiftung FKFS eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro angefangener Kalenderwoche zu bezahlen, maximal jedoch 5 % des Vertragspreises insgesamt. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches der Stiftung FKFS bleibt dieser vorbehalten; die Vertragsstrafe ist dann auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

10. Garantie und Gewährleistung

- 10.1. Der Bieter steht im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gem. § 311 Abs. 1 BGB dafür ein, dass von ihm laut den vertraglichen Bestimmungen geschuldete Leistungen in ihrer Beschaffenheit den vertraglichen Vorgaben sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 10.2. Der Bieter garantiert über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus den einwandfreien Zustand und Betrieb der gelieferten Leistung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Abnahme. Innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertraglich vereinbarten Zustands und der Funktionsfähigkeit zu ergreifen, sofern der Mangel nicht auf unsachgemäße Nutzung, Eingriffe durch Dritte, normalen Verschleiß oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 10.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung.

11. Haftung

Der Bieter hat seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik mit der von ihm als Fachunternehmen zu erwartender Sorgfalt zu erbringen. Der Bieter haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht.

12. Eigentum und Schutzrechte

- 12.1. Das Eigentum an der DI-Wassererzeugung sowie an die Stiftung FKFS übergebenen Komponenten und weiteren körperlichen Gegenständen (Spezifikationen, Dokumentation, etc.) geht mit der tatsächlichen Übergabe und der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Vertragspreises in vollem Umfang an die Stiftung FKFS über.
- 12.2. Die Stiftung FKFS ist zur uneingeschränkten gewerblichen Nutzung der DI-Wassererzeugung nebst Komponenten mit allen seinen Funktionalitäten berechtigt. Der Bieter übergibt den Vertragsgegenstand – DI-Wassererzeugung nebst vereinbarten Komponenten – frei von Schutzrechten oder Ansprüchen Dritter an die Auftraggeberin.
- 12.3. Die Software verbleibt im geistigen Eigentum des Bieters. Die Stiftung FKFS wird hieran weder urheberrechtliche noch sonstige rechtliche Ansprüche erheben. Die Stiftung FKFS erhält für den Zweck der Nutzung der DI-Wassererzeugung nebst vereinbarter Komponenten hinsichtlich der Software sowie nachträglicher Software-Updates und Software-Erweiterungen ein Nutzungsrecht, für welches keine gesonderten Nutzungsentgelte (Lizenzgebühren) durch die Stiftung FKFS zu bezahlen sind.

- 12.4. Der Bieter steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Diese stellt die Stiftung FKFS von allen Ansprüchen Dritter (und den Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung) frei, die diese Dritten gegen die Stiftung FKFS wegen der Verletzung von Rechten an den durch den Bieter erbrachten Leistungen richten.

13. Rücktritt

Unbeschadet etwaiger zwischen den Parteien sonstiger vereinbarter oder gesetzlicher Rücktrittsrechte haben die Parteien die nachfolgenden Rechte:

- 13.1. Die Stiftung FKFS ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bieter die geschuldete Leistung nicht ordnungsgemäß und/oder fristgerecht und/oder am vereinbarten Ort und/oder sonstwie nicht vertragsgemäß erbringt. Die Stiftung FKFS ist zudem berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- a) die Inbetriebnahme und/oder Abnahmen des Liefergegenstands mit dessen geforderten Funktionen, trotz angemessener Nachfrist, nicht fristgerecht (d. h. zu den definierten Terminen) erfolgt; und/oder
- b) sonstige Umstände vorliegen, die eine fristgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag, im Leistungsverzeichnis dem Angebot vereinbarten bzw. zugesagten Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern Sie durch den Bieter zu vertreten sind; und/oder
- c) der Bieter oder seine Subunternehmer trotz schriftlicher Abmahnung ihm obliegende wesentliche Pflichten wiederholt verletzen; und/oder
- d) der Bieter keine Gewerbeberechtigung zur Ausführung der beauftragten Leistungen besitzt oder diese verliert; und/oder
- e) sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Bieter im Zuge der Vertragsanbahnung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf den Vertragsabschluss und/oder dessen Durchführung gehabt hat; und/oder
- f) der Bieter selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrags herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt; und/oder
- g) der Bieter wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen rechtskräftig verurteilt wird.

- 13.2. Kein Grund für einen Rücktritt der Stiftung FKFS liegt vor im Falle von gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfs oder des Arbeitsprogramms, oder auf Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.
- 13.3. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bieters ist die Stiftung FKFS zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
- a) Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen von noch nicht ordentlich abgenommenen Komponenten, sowie noch nicht erfolgter Teillieferungen; und/oder
 - b) sofortiger Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des Bieters nicht fortgeführt wird und/oder der vorliegende Vertrag nicht mehr abschließend vollzogen/durchgeführt/abgewickelt werden soll.
- 13.4. Der Bieter ist bei schwerwiegenden Behinderungen, die ausschließlich aus der Sphäre der Stiftung FKFS stammen und von dieser mindestens fahrlässig verursacht wurden, zum Rücktritt berechtigt.
- 13.5. Hat der Bieter die Beendigung des Vertrages zu vertreten, so hat er, unabhängig von weiteren Schadensersatzansprüchen, die durch eine eventuelle Weitergabe des Auftrags durch die Stiftung FKFS an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

14. Erfüllungsort

Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Stuttgart, Deutschland.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt der betroffene Vertragspartner die andere Partei unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis, mindestens in Textform, von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner darf die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben, so dass er für die Dauer und den Umfang der Störung befreit ist von den vertraglichen Hauptleistungspflichten, d.h. der Bieter von der Verpflichtung zur Leistung und die Stiftung FKFS von der Verpflichtung zur Zahlung und zur Abnahme.

15.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählt unter anderem Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockaden, Embargo, Regierungsanordnungen, Sabotage, (Bummel-)Streiks, Aussperrungen, Epidemien und Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffsbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität usw.

15.3. Der Bieter wird alle zumutbaren Maßnahmen in Bezug auf etwaige Pandemie treffen, um die Lieferverpflichtungen sicherzustellen.

16. Datenschutz, Treuepflicht und Geheimhaltung

16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf alle wechselseitig zur Verfügung gestellten Daten, sofern diese in den Anwendungsbereich der DSGVO oder einer anderen europäischen bzw. anwendbaren nationalen Rechtsgrundlage fallen, die entsprechenden rechtlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

16.2. Die Vertragsparteien stimmen einer Datenverarbeitung, welche für die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich sind, zu.

16.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung, welche die Interessen beider Parteien im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Informationen sicherstellt. Sollten hierbei Widersprüche zu den vorliegenden Vertragsbestimmungen auftreten, gehen die Vereinbarungen in diesem Vertrag vor.

17. Sonstiges

17.1. Der Bieter wird alle im Rahmen dieses Vertrages erstellte Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, für diese Dauer aufbewahren und der Stiftung FKFS auf deren Wunsch unverzüglich zur Verfügung stellen.

17.2. Im Streitfall ist der Bieter nicht berechtigt, seine Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen; es besteht also kein Zurückbehaltungsrecht und kein Recht zur Aufrechnung, es sei denn, jeweils wegen unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Ansprüche.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Parteien sind nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des IPR und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Als Gerichtsstand auch für die internationale Zuständigkeit vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich das für den Sitz der Stiftung FKFS zuständige Gericht in Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

21. Schriftformklausel

Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung/Änderung der Schriftformklausel selbst.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Für den Bieter

Für die Stiftung FKFS

Für den Bieter

Für die Stiftung FKFS